






AMTSVERSCHWIEGENHEIT



Was fällt unter die Amtsverschwiegenheit?

-  Alle Informationen, die eine Lehrperson in ihrer amtlichen Tätigkeit erfährt.
-  Angelegenheiten, die im Interesse des Staates, der Schule oder der beteiligten Personen Geheimhaltung erfordern oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind.
-  Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Aussagen vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde

-  Ist aus der Ladung zu erkennen, dass der Inhalt der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, sollte sich die Lehrperson unbedingt mit der Schulbehörde in Verbindung setzen. Diese entscheidet dann über eine eventuelle Entbindung von der Amtsverschwiegenheit.
-  Erfährt die Lehrperson erst während einer Gerichtsverhandlung, dass sie über Dinge aussagen muss, die vielleicht der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnten, empfiehlt es sich, die Beantwortung der Fragen mit dem Hinweis auf die Amtsverschwiegenheit zu verweigern.

Vorsicht:

-  Angelegenheiten, die SchülerInnen betreffen, dürfen nur mit deren gesetzlichen Erziehungsberechtigten besprochen werden.
-  Man sollte sich genau überlegen, wo mit KollegInnen über Konferenzthemen, SchülerInnen oder Eltern gesprochen wird. Wer solche Themen in einem Café oder in der Öffentlichkeit bespricht, sodass jemand Fremder mithören kann, macht sich auch der Verletzung der Amtsverschwiegenheit schuldig.